- 38. 1. Form der Unterschrift des octavus subscriptor beim Tefta= mente eines Schreibensunfähigen.
- 2. Einschiedung eines Attestes über den Hergang der Testamentserrichtung zwischen die schriftliche Willenserklärung des Testators und die Siegel und Unterschriften der Zengen.
- 3. Muß ber Testator das schriftliche Testament zeitlich vor ben Zeugen, oder kann er es auch erst nach ihnen unterschreiben?
 - 4. Berechnung ber Beschwerdesumme bei einer jum 3mede ber Erwirfung eines Erbenzeugnisses erhobenen Präjudizialflage.
 - I. Civilsenat. Urt. v. 26. Mai 1883 i. S. St. (Bekl.) w. V. Chefr. (Kl.) Rep. I. 210/83.
 - I. Landgericht Schwerin.
 - II. Oberlandesgericht Rostock.

Die Klägerin verlangte die Feststellung, daß sie auf Grund des Testamentes des gemeinsamen Vaters der Parteien Universalerbin des letzteren geworden sei, der Beklagte dagegen die Feststellung, daß daß fragliche Testament nicht zu Kecht beständig sei. Ab intestato würde jede der beiden Parteien unstreitig zu einem Viertel zur Erbsolge bezussen gewesen sein; daß diesenigen Personen, welche zu den anderen beiden Vierteln berusen gewesen wären, die Intestaterbschaft schon anzgenommen oder abgelehnt hätten, darüber sag nichts vor. Das Oberslandesgericht erkannte zu Gunsten der Klägerin. Die von dem Besklagten hiergegen eingelegte Kevision wurde von der Klägerin zunächst als ratione summae unzulässig bezeichnet. Das Keichsgericht erklärte das Kechtsmittel zwar sür zulässig, aber sür unbegründet, aus solgenden Gründen:

"1. Die Zulässigkeit der Revision in Ansehung der Summe ist von der Beklagten deshalb in Abrede genommen, weil zwar der E. d. A.G. Entig. in Civili, XII.

zwischen den Varteien streitige Nachlaß einen Wert von 3600-4000 M habe, für den Beklagten aber doch nur seine Intestatportion in Frage ftehe, welche nach Makaabe der auch im Testamente selbst dargeleaten Berwandtschaftsverhältnisse ein Biertel, also nur 900-1000 M, be-Der Beklagte hat dagegen die Rulässigkeit der Revision darauf gestütt, daß die Barteien über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Testamentes im ganzen streiten, weshalb der Wert der ganzen Erbschaft als Beschwerbegegenstand anzusehen sei. Dem Reichsgerichte mußte es, was zuvörderst den Wert des ganzen Nachlasses anlangt, nach den eigenen Angaben des Erblassers im Testamente als durchaus glaubhaft erscheinen, daß iener Wert wirklich 3600-4000 M betrage. jedoch unter den Barteien nicht streitig ift, daß ab intestato dem Beflagten und Revisionskläger zunächst nur ein Biertel der Erbschaft beferiert sein würde, so wäre es, wenn man diese Rlagsache nur vom Standpunkte bes gemeinrechtlichen Erbschaftsftreites aus zu betrachten hätte, höchst fraglich, ob die gesetliche Revisionssumme erreicht wäre. Es handelt sich hier indessen um das durch die medlenbura-schwerinische Verordnung vom 30. Mai 1857 geregelte besondere Verfahren bei Erblegitimationen. Die Klägerin will nach Maßgabe des &. 1 diefer Verordnung das Erbenzeugnis als Universalerbin erlangen; sie hat dazu, weil ein Brivattestament in Frage steht, nach &. 5 Nr. 2 daselbst das Anerkenntnis der Intestaterben nötig, soweit es nicht durch den infolge des Proklames nach &. 8 vgl. mit &. 6 dafelbst ergangenen Ausschlußbescheid erset wird; und deshalb hat fie eine Prajudizial= klage gegen den Beklagten angestellt, wie solche durch &. 3 Nr. 1 der Berordnung unter allen Beteiligten für zuläffig erflärt find, worauf ihr im Wege ber Widerklage mit einer eutsprechenden Bräjudizialklage begegnet worden ift. Hierbei fommt es nun, was die Revisionssumme anlangt, allerdings weniger darauf an, daß für die Rlägerin und Revisionsbeklagte bis auf weiteres das von ihr begehrte Erbenzeugnis, dessen Nominalwert dem Betrage der ganzen Erbschaft gleich= zusehen ist, überhaupt in Frage steht; aber durchschlagend ist, daß auch dem Beklagten und Revisionetläger gegenüber, wenigstens insofern es sich um das der Klägerin zu erteilende Erbenzeugnis hanbelt, der Streit in Beziehung auf die ganze Erbschaft rechtsfräftig entschieben wird, soweit er überhaupt ab intestato bei derselben beteiligt sein kann. Dies ist freilich höchstens zur Sälfte ber Kall, weil unbestrittenermaßen auch die Klägerin zu den Intestaterben gehört und dem Beklagten daher unter allen Umständen die andere Hälfte entziehen würde; aber auch die Hälfte würde schon 1800—2000 M betragen, und damit die gesehliche Revisionssumme gegeben sein.

- 2. Die Revision mußte jedoch als unbegründet verworfen wers den. Das Oberlandesgericht hat an dem fraglichen Testamente die gemeinrechtlich für das von einem Schreibensunsähigen zu errichtende schreiftliche Privattestament vorgeschriebenen Formen vollständig beobachtet gefunden. Der Beklagte hat diese Entscheidung in dreisacher Hinsicht angegriffen.
- a. Er rügt, daß die Unterschrift des zur Vertretung des Testators bestimmten achten Zeugen für ausreichend erklärt sei, obgleich derselbe mit seinem eigenen Namen und nicht mit demienigen des Testators unterzeichnet habe. Allein auch das Keichsgericht hält, wie das Obersandesgericht, gerade die hier eingehaltene Art der Unterzeichnung, wosnach der octavus subscriptor, wie jeder andere Mensch, der in einer bestimmten Eigenschaft etwas unterschreiben soll, mit seinem eigenen Namen unter Beisügung dieser bestimmten Eigenschaft unterzeichnet, mit der jetzt herrschenden Ansicht für die allein dem Sinne des Gesetzes entsprechende.
- b. Der Beklagte greift auf den Entscheidungsgrund bes Landae= richtes zurück, welches das Testament beswegen für ungultig erklärt hat, weil die Zeugen, den octavus subscriptor miteinbegriffen, nicht das Testament selbst, sondern nur ein von demselben durch einen leeren Amischenraum und einen horizontalen Strich getrenntes Attest über bie von dem Erblaffer bei der Testamentserrichtung vorgenommenen Handlungen unterfiegelt und unterfchrieben haben. Hierbei find jedoch vor allem ber auf bem Papiere gelaffene Zwischenraum und ber Strich aleichaultige Außerlichkeiten ohne jede juriftische Bedeutung. die Einschiebung des Attestes zwischen die schriftliche Aufzeichnung des Willens des Teftators und die Siegel und Unterschriften war für un= schädlich zu erachten, weil es der Bedeutung der Zeugenunterschriften natürlich nicht im geringsten widerspricht, wenn die Zeugen dabei diese ihre Eigenschaft ausdrücklich schriftlich zu erkennen geben, und weil es wiederum für einerlei gehalten werden muß, ob fie dies vor oder hinter der Unterschrift, in einem kurzen Bermerk ober in einer längeren Darlegung thun.

c. Der Beklagte will die Ungültigkeit des Testamentes endlich daraus ableiten, daß der achte Zeuge nicht vor den übrigen Zeugen an der Stelle des Testators das Testament unterschrieben habe, sondern auch der Reihenfolge nach erst als achter Zeuge hinter den anderen. Hieran ist nun so viel richtig, daß der octavus subscriptor sich in Ansehung des Unterschreibens gerade so verhalten muß, wie der Testator selbst, den er vertreten soll.

Bal. 1. 21 pr. Cod. de testam. 6, 23: "octavo subscriptore pro

eo adhibito eadem servari decernimus."

Auch läßt sich einiges für die Meinung anführen, daß es bei der schriftlichen Testamentserrichtung wesentlich sei, daß die sieben Zeugen erst siegeln und unterschreiben, nachdem der Testator im übrigen das Testament mittels seiner Unterschrift schon in ihrer Gegenwart vollzzogen habe; diese Meinung ist daher auch z. B. von

Glück, Kommentar Bb. 34 S. 466 fig.

vertreten worden. Aber es mußte doch auch hier dem Oberlandesgerichte in der freieren Auffassung beigestimmt werden, wie dieselbe früher schon vom Oberappellationsgerichte zu München,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 6 Mr. 50,

ausgeführt und auch von

Sintenis, Civilrecht Bd. 3 (3. Aufl.) &. 169 Anm. 6 S. 361 gebilligt worden ist. Entscheidend hierfür war die Erwägung, daß man, um die Freiheit ber Willenserklärung als durch die Notwendigkeit der Beobachtung positiver Formen beschränkt anzusehen, immer klarer Gesetzvorschriften bedarf, und daß es am wenigsten angezeigt erscheint, die ohnehin etwas komplizierten gemeinrechtlichen Formvorschriften über die Testamentserrichtung in zweifelhaften Källen in erschwerendem Sinne auszulegen. Es ist nun aber weder in der l. 21 pr. Cod. de testam. 6, 23, noch in §. 7 ber Reichsnotariatsordnung von 1512, Tit. von Testamenten, deutlich gesagt, daß es nicht genügen sollte, wenn ber Testator seine Unterschrift auch erst nach der Besiegelung und Unterzeichnung einzelner ober aller Zeugen hinzufügt, vorausgeset nur, daß er es in ihrer aller Gegenwart thue, und daß alles uno actu vor sich gehe. Die Worte "vor den Zeugen allen" in §. 7 der Rotariats= ordnung sind keinesfalls in zeitlichem Sinne zu versteben, sondern bedeuten nur: "in Gegenwart aller Zeugen". Eher könnte man jenes auf den ersten Blick von den Worten der 1. 21 pr. cit. glauben:

"Finem autem testamenti subscriptiones et signacula testium esse decernimus." Indessen wenn der Gesetzgeber fortsährt: "non subscriptum namque a testidus ac signatum testamentum pro impersecto haberi convenit", so scheint doch auch der Sinn des ersten Satzes nur der sein zu sollen, im allgemeinen die Wesentlichkeit der Unterschriften und Siegel der Zeugen für die Vollendung des Testamentes zu betonen."...